



SATZUNG

der Narrenzunft Nendingen

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

Narrenzunft Nendingen e.V. (eingetragener Verein) Der Sitz des Vereins ist Nendingen.

Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart eingetragen werden.

§ 2 Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung

des traditionellen Brauchtums und dient einer sittlichen Gestaltung der Fastnacht. Der Verein verfolgt das Ziel der Weiterführung und Reinerhaltung des im schwäbisch-alemannischen Raum vorhandenen alten Fastnachtsbrauchtums, insbesondere aber der Pflege und Überlieferung des althergebrachten, örtlichen Fastnachtsbrauchtums.

Die Eigenart der örtlichen Fastnachtsbräuche soll unseren Nachfahren durch Belebung erhalten bleiben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder:

Mitglied der Zunft kann jede natürliche und juristische Person werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

2. Außerordentliche Mitglieder

a) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können nur auf Vorschlag der Vorstandschaft mit 3/4 Stimmen der Mehrheit des Zunfrates ernannt werden. Sie sind beitragsfrei. Die Ernennung setzt eine langjährige, aktive Mitgliedschaft voraus. Sie kann auch erfolgen, wenn ein Mitglied sich um die Zunft und deren Förderung oder um die Fastnacht im allgemeinen besonders verdient gemacht hat.

b) Alt-Zunfräte

Dies sind solche Zunfräte, die längere Zeit im Zunfrat, jedoch mindestens 10 Jahre, tätig gewesen sind. Sofern diese Zunfräte als aktive Zunfräte ausscheiden, sind diese berechtigt, als Gast bei den Zunfratssitzungen teilzunehmen, ohne jedoch stimmberechtigt zu sein.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. **Der Beitritt erfolgt durch** schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand und Aushändigung einer Mitgliedskarte. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und Ablehnung.

Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins.



SATZUNG

der Narrenzunft Nendingen

2. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt ist nur durch eine gleichermaßen an den Vorstand gerichtete, schriftlich abzugebende Erklärung und Rückgabe des Mitgliedsausweises möglich.

Der Austretende bleibt zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrages verpflichtet. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Mitglieder, welche die Voraussetzungen für die Aufnahme (§ 4) nicht mehr erfüllen oder gegen den Geist und den Zweck des Vereins und dieser Satzung verstoßen, können auf Vorschlag des Zunftrates durch Beschluss der Hauptversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Über Anträge auf Wiederaufnahme entscheidet auf Vorschlag des Zunftrates ebenfalls die Mitgliederversammlung.

Mitglieder, die mit einem Amt betraut sind, haben vor Wirksamwerden Ihres Ausscheidens auf Verlangen des Vorstands Rechenschaft abzulegen und ihm alle vereinseigenen Gegenstände, Urkunden usw. sofort auszuhändigen.

§ 6 Beiträge

Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder. Auf Antrag kann der Vorstand Beitragserleichterungen (Stundungen, ganzen oder teilweisen Erlass) gewähren.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. der Zunftrat,
3. die Mitgliederversammlung;

§ 8 Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden (er führt die Bezeichnung Zunftmeister),
- b) dem 2. Vorsitzenden (stellvertretender Zunftmeister),
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassier;

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden auf 2 Jahre gewählt. Ämterverbindung in einer Person ist zulässig.

Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Der 1. Vorsitzende leitet die Zunft und trifft die Maßnahmen zur Erfüllung ihres Zweckes. Er führt die Beschlüsse der übrigen Organe aus. Er beruft die Sitzungen und Versammlungen der Organe ein, in welchen er jeweilig den Vorsitz führt.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende werden jeweils von der Hauptversammlung gewählt, desgleichen die übrigen Vorstandsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes ist der Zunftrat berechtigt für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied aus seinen Reihen zu bestellen.



SATZUNG

der Narrenzunft Nendingen

§ 9 Zunftrat

Der Zunftrat setzt sich zusammen aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassier
5. den Gesellen (im Höchstfall

Die Gesellen werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Zunftratsmitglieder, die neu hinzukommen, werden als Stift auf 3 Jahre gewählt und können von der Hauptversammlung nach Ablauf der Lehrzeit als Gesellen auf 2 Jahre weitergewählt werden.

6. dem Abteilungsleiter der unselbstständigen Abteilung

Dem Zunftrat obliegt:

1. Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und ihrer Beschlüsse;
2. Vorbereitung und Organisation der Zunftveranstaltungen;
3. Förderung des Brauchtums durch aktive Gestaltung in der Fastnachtszeit. Er repräsentiert die Zunft bei allen Fastnachtsveranstaltungen.

Der Zunftrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Die Abstimmung erfolgt in einfacher Mehrheit.

3. Der Erlass einer Vereinsordnung.

§ 9 a) Unselbstständige Abteilung

1. Der Zunftrat ist berechtigt, eine in den Verein integrierte unselbstständige Abteilung zu errichten.
2. Ein Leiter und ein Kassier für diese Abteilung werden von dieser Abteilung gewählt und von der darauf folgenden Mitgliederversammlung bestätigt.
3. Dem Kassier obliegt die Führung der Kasse der Abteilung.
4. Die in der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer prüfen auch die Kasse der Abteilung.
5. Die selbstständige Führung der Kasse der Abteilung dient lediglich organisatorischen Zwecken und ist insbesondere zur Bestreitung von Kosten der Abteilung bestimmt. Vom Vereinsvermögen getrenntes Vermögen wird hierdurch nicht geschaffen.

§ 10 Hauptversammlung

- a) Die Hauptversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie wird vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr zur ordentlichen Tagung (Generalversammlung) einberufen. Zu außerordentlichen Tagungen im Bedarfsfalle mit Zustimmung bzw. auf Antrag des Zunftrates oder auf begründeten Antrag von 20 % der Mitglieder. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung in ortsüblicher Weise unter Angaben der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 1 Woche. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der 1. Vorsitzende. Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Wahlen erfolgen unmittelbar, gleich und geheim.

Die Wahl durch Zuruf ist gestattet, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt.

Der zu Wählende muss anwesend sein oder seine Bereitwilligkeit zur Annahme des Amtes schriftlich erklärt haben.

Über die Hauptversammlung hat der Schriftführer genau Protokoll zu führen. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind vom 1. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier zu beurkunden.

- b) Zuständigkeit der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung bleibt vorbehalten die Beschlussfassung über:

1. Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden, Schriftführer und Kassier;
2. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts;
3. Prüfung der Rechnungsführung und Entlastung der Organe;



SATZUNG

der Narrenzunft Nendingen

4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
5. Änderung der Satzung. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich;
6. Anträge, die ihr von den Organen oder aus der Mitte der Mitglieder unterbreitet werden. In letzterem Falle müssen die Anträge 3 Tage vorher dem Zunftrat mündlich oder schriftlich unterbreitet werden. Andernfalls können sie nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung behandelt werden.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz, (Ortsverein Tuttlingen, Eckener Str. 1, 78532 Tuttlingen) das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Auslegung der Satzungen

Die Narrenzunft Nendingen mit dem Sitz in Nendingen ist ein gemeinnütziger Verein. Die Einnahmen dienen nur der Erhaltung und Pflege des alten, heimatlichen Brauchtums.

§ 13 Der Verein haftet nicht für die zu irgendwelchen

Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeld.

Tuttlingen-Nendingen, den 11.11.2021

Unterschrift